



Direktion der Justiz und des Innern
Neumühlequai 10
8090 Zürich

per E-Mail an kanzlei.gsji@ji.zh.ch

VZGV Geschäftsstelle
Räffelstrasse 20
8045 Zürich
Telefon 044 388 71 88
Telefax 044 388 71 80
www.vzgv.ch
sekretariat@vzgv.ch

Federas, Stiftung Chance
und Institut für Verwaltungs-
Management sind Partner-
Organisationen des VZGV

Zürich, 24. Januar 2025

Parlamentarische Initiative der Geschäftsleitung des Kantonsrates betreffend Notstandsgesetzgebung, gewappnet für neue Krisen (KR-Nr. 452/2022)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Fehr
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2024 erhält der Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute VZGV die Gelegenheit, sich zu der oben erwähnten Änderung zu äussern. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Der VZGV begrüsst, dass mit der Vorlage die notwendige Flexibilität im Umgang mit Krisen geschaffen wird. Auch die Präzisierung des Begriffs der Polizeigüter unterstützen wir. Die heutige Definition greift nach unserer Ansicht zu kurz.

Zentral erscheint uns, dass die Regierung in Notstandssituationen schnell und adäquat reagieren kann. Dies insbesondere mit dem Hintergrund, dass heute nicht vorhersehbar ist, welche Art von Notstand eintreten könnte. Die Corona-Pandemie hat dies eindrücklich bewiesen. Es muss der Regierung erlaubt sein, rasche Entscheide herbeizuführen.

Zu den Varianten äussern wir uns wie folgt:

Bei **§ 22a Abs. 2** bevorzugen wir folgende Formulierung:

Erlässt der Regierungsrat nach Art. 72 KV Notverordnungen oder trifft er Massnahmen, konsultiert er in der Regel vorab die Geschäftsleitung des Kantonsrates.

Der Zusatz "in der Regel" gewährleistet, dass die Regierung dem Notstand entsprechend schnell reagieren kann. Eine vorgängige Konsultation der Geschäftsleitung des Kantonsrats erachten wir als sinnvoll. Der Regierung muss es aber möglich sein, ohne Konsultation zu reagieren, falls der Notstand dies erfordert.



Bei **§ 22a Abs. 3 lit. d** unterstützen wir die vorgeschlagene Formulierung:

dem Kantonsrat nach vorgängiger Anhörung des Regierungsrates die Aufhebung des Notstandes nach Art. 72 KV beantragen.

Dem Kantonsrat soll die Möglichkeit zukommen, dass er nach vorgängiger Anhörung des Regierungsrats eine Aufhebung des Notstands beantragen kann. Wir gehen davon aus, dass der Kantonsrat zurückhaltend von diesem Recht Gebrauch machen wird und die Haltung des Regierungsrats berücksichtigen wird. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Notstandsverordnungen auf ein Jahr befristet sind, weshalb die Aufhebung des Notstandes in absehbarer Zeit sowieso eintreten würde.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Martina Buri
Präsidentin Fachsektion
Gemeindeschreiber/in